ZWECKVERBAND
WASSERVERSORGUNGSGRUPPE
FREISING-SÜD

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sitz: 85375 Neufahrn, Dietersheimer Str. 56, Tel.: 08165/9542-0, www.wasserzv.de

Informationsblatt – Schwimmteich/Pool

Befüllung:

Die Befüllung eines Schwimmteichs/Pool erfolgt grundsätzlich mit Leitungswasser durch die Hausinstallation. Die Wassermenge wird automatisch bei den Schmutzwassergebühren mit abgerechnet.

Erfolgt die Befüllung über einen Hydranten mittels Standrohr, das der Zweckverband kostenpflichtig zur Verfügung stellt, ergibt sich folgendes Prozedere:

- Telefonische Kontaktaufnahme zur Abholung beim Zweckverband
- Anweisung zur Zahlung der Kaution von € 500,00
- Bearbeitungs- und Prüfungs-Wartungsgebühr nach § 9a BGuKS Netto € 60,00
- Ausleihgebühr beträgt nach § 9a BGuKS Netto € 1,60 pro Tag
- Wassermenge nach Zählerstand beträgt nach § 9a BGuKS Netto € 1,32 pro m³
- Terminvereinbarung zur Abholung des Standrohrs
- Einholung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bei der jeweiligen Gemeinde/Stadt
- Beachtung der Auf- und Abbauanleitung des Standrohrs
- Telefonische Kontaktaufnahme zur Rückgabe beim Zweckverband
- Die verbrauchte Wassermenge in m³ wird an den jeweiligen Abwasserentsorger weitergemeldet.

Entleerung:

Die Versickerung von Schwimmteich-/Poolwasser in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Da das Wasser aufbereitet wurde, handelt es sich um Abwasser. Bei Einleitung in den Untergrund könnte das aufbereitete Schwimmteich-/Poolwasser das Oberflächen- bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen und dies dann als Grundwasserverunreinigung i. S. d. § 324 Strafgesetzbuch geahndet werden.

Schwimmteich-Poolwasser darf nicht versickert werden, sondern muss in den Kanal eingeleitet werden, es gilt der Benutzungszwang der jeweiligen Gemeinde/Stadt bzw. Abwasserzweckverbands.

Stand: 22.04.2025